

sämtlich vom 4. Februar 1381, tragen die drei, die mir bisher im Original bekannt sind, die Unterfertigung: *Ex deliberacione consilii . . . Conradus episcopus Lubicensis.*¹⁾ Die gleiche Unterfertigung finden wir auch unter der Erneuerung des Frankfurter Urbansbundes vom 4. Februar 1381.²⁾ Viel eher hätten wir unter diesen Urkunden, die eine unmittelbar und mittelbar das Schisma berührende, von Kardinal Pileus eingeleitete kirchenpolitische Aktion betrafen, die Unterfertigung des Kanzlers erwartet. Auch zwei weitere Schreiben des Königs an Straßburg wegen der dortigen kirchlichen Wirren sind von Konrad unterfertigt.³⁾ Aber wenn man bei den Schriftstücken des 4. Februar annehmen kann, daß der Kanzler als Mitglied des Consilium an der inhaltlichen Festlegung der Urkunden mit beteiligt war, so erscheint er bei den beiden Straßburger Schreiben überhaupt nicht in der Unterfertigung. Es hat also doch den Anschein, als ob der Erzbischof sogar in der Schismafrage auf diesem Reichstag stark zurückgetreten wäre. Beruht das auffällige Hervortreten des Lübecker Bischofs vielleicht auf einer persönlichen Bevorzugung von seiten des Königs? Und gründete sich diese etwa auf eine besondere Betätigung des Bischofs in dieser Frage? Es läßt sich dies kaum bezweifeln. Konrad von Lübeck hat wesentliche Verdienste um die Wiederherstellung der Einheit im rheinischen Kurfürstenkolleg.

Wiederum entsandte der König den Bischof von Lübeck nach Schluß des Reichstages mit einem Sonderauftrag: gemeinsam mit der nach England gehenden Gesandtschaft sollte er bei den rheinischen Städten wegen der Romzugshilfe verhandeln.⁴⁾ Als sie sich am 13. Februar darüber mit Vertretern Straßfurts besprachen, erfuhren sie Dinge, die den Bischof zu sofortiger Rückkehr nach Böhmen bewogen, während die Gesandten noch einen Versuch machten, dem drohenden Unheil entgegenzutreten. Sie ermahnten den Straßburger Rat, sich mit niemand zu verbinden,

¹⁾ RTA. . Nr. 170 S. 295, 21; dann Nr. 166 u. 167, deren Originale in München Hauptstaatsarchiv Erzstift Mainz liegen.

²⁾ RTA. : Nr. 162 S. 283, 1.

³⁾ RTA. : Nr. 163 u. 164.

⁴⁾ RTA. 1 S. 307 Nr. 177 Art. 2.